

§ 4. Das Provinzialständische Statut vom Jahre 1854.

Die Urkunde vom Jahre 1854 hat die Verhältnisse der Oberlausitzer Stände, deren mannigfache Bedeutung sie hervorhebt, nicht geregelt, vielmehr die Regelung derselben in § 54 einem mit Genehmigung der Regierung zu erlassenden Provinzialstatut überlassen, und nur bestimmt, daß auf den Landtagen eine angemessene Vertretung der Städte und Landgemeinden stattfinden solle. Dieses Statut, welches ebenfalls unter dem 17. November 1854 die allerhöchste Genehmigung gefunden hat, bildet die Ergänzung zu der Urkunde und muß daher neben ihr betrachtet werden. An dem Inhalte dieses Statuts kann ohne vorgängige Genehmigung des Königs und der Provinzialstände Nichts geändert werden.¹⁾

I. Zusammensetzung der Provinzialstände.

Die Stände teilen sich in die Vertreter des Landkreises und der Vierstädte. Die ersteren bestehen aus den Besitzern der Standesherrschaften zu Königsbrück und Reibersdorf, dem Domdechanten zu Budissin, den beiden Klosterböden, allen belehnten Besitzern stimmberechtigter Rittergüter, einschließlicly der zur Vertretung der städtischen Rittergüter bevollmächtigten Mitglieder der Stadträte (indessen dürfen die sämmtlichen Rittergüter einer Stadt nur durch einen Deputierten vertreten sein). Es gehörten weiter dazu die in die zweite Kammer der Ständerversammlung gewählten Deputierten des Bauernstandes und deren Stellvertreter, soweit sie der Landesmitteleidung angehören. Diese sind aber fortgefallen, und zwar jedenfalls in Folge des Verfassungsgesetzes vom 5. Dezember 1868, welches die besonderen Vertreter des Bauernstandes in der allgemeinen Ständerversammlung beseitigt hat. Da hier der Sitz in der allgemeinen Ständerversammlung die Voraussetzung für den Sitz unter den Provinzialständen bildet, so muß mit ersterem auch letzteres beseitigt sein. Ferner gehören dahin zwei Deputierte der Landstädte, von denen

1) Siehe am Schluß von Erteilung der königlichen Genehmigung.